

**3248/AB**  
Bundesministerium vom 29.05.2019 zu 3233/J (XXVI.GP)  
**Finanzen** [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Hartwig Löger**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0064-GS/VB/2019

Wien, 29. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3233/J vom 2. April 2019 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 5. und 7.:

Maßnahmen des Digitalsteuerpakets im Überblick:

- Digitalsteuer auf Online-Werbung für digitale Großkonzerne und Stärkung des österreichischen Medienstandorts
- Informationsverpflichtungen für Online-Vermittlungs-Plattformen und volle Haftung bei Sorgfaltspflichtverletzungen
- Abschaffung der Steuerbefreiung bei Lieferungen von Waren aus Drittländern bis zu 22 Euro
- Online-Plattformen werden für Waren aus Drittstaaten zu Steuerschuldern
- Entfall der Lieferschwelle beim Versandhandel

Zu den Details betreffend das Digitalsteuerpaket verweisen wir auf den Begutachtungsentwurf, der auch auf der Homepage des BMF auffindbar ist:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/Neue-Gesetze.html>

Das „Mehrwertsteuerpaket für den E-Commerce“ (siehe Begutachtungsentwurf des Umsatzsteuerteils des „Digitalsteuerpakets“) berücksichtigt die unionsrechtlichen Vorgaben (siehe Richtlinie (EU) 2017/2455 und Verordnung (EU) 282/2011 unter Einbeziehung der Einigung im Ecofin-Rat am 12. März 2019 zum Vorschlag der Europäischen Kommission vom 8. März 2018, No. Cion doc, 15471/18 und 15472/18-COM(2018) 819 final; siehe FISC 160, ECOFIN 277, DIGIT 53; im Folgenden „E-Commerce-RL“ und „E-Commerce-DVO“).

#### Zu 2. und 6.:

Die aktuelle schwedische Regelung im Zusammenhang mit Einführen von Kleinsendungen beruht nicht auf der EU-weit einheitlichen E-Commerce-RL und der E-Commerce-DVO und ist somit als Einzelmaßnahme zu sehen, die nicht die gleiche Effektivität aufweisen kann wie die – auch für Schweden verbindliche – Neuregelung ab 1. Jänner 2021. So führt die Abschaffung der Steuerbefreiung für Kleinsendungen insbesondere nur in Verbindung mit der Steuerschuldnerschaft von Plattformen und der vereinfachten Erklärungs- und Abfuhrmöglichkeit mittels Import-One-Stop-Shop zu Compliance-erhöhenden und verwaltungskosteneffizienten Wirkungen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass laut schwedischem Zoll die Umsetzung der dortigen Regelung zu einer Verlagerung von bis zu 75% der Sendungen in andere EU-Staaten geführt hat.

#### Zu 3. und 4.:

Das von den Mitgliedstaaten beschlossene Modell zur Besteuerung des E-Commerce beruht auf einem Vorschlag der Europäischen Kommission (siehe Vorschlag der Europäischen Kommission vom 1. Dezember 2016; Modernisierung der Mehrwertsteuer für den grenzübergreifenden elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C), COM/2016/0757 final). Dem Vorschlag der Europäischen Kommission wiederum gingen umfangreiche Vorarbeiten und rechtsglagenvergleichende Studien (siehe zB Ernst&Young (2015), Assessment of the application and impact of the VAT exemption for importation of small consignments – Final Report, Europäische Union) voraus, bei denen auch die Vor- und Nachteile drittäandischer Regelungen analysiert wurden.

Zu 8. und 9.:

Insbesondere durch die Abschaffung der Steuerbefreiung bei Lieferungen von Waren aus Drittländern bis zu 22 Euro und die Maßnahme, dass Online-Plattformen für Waren aus Drittstaaten zu Steuerschuldern werden sollen, können insgesamt 150 Mio Euro an Mehreinnahmen pro Jahr erzielt werden.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

